

## Zeitschriftenschau

### Affaires Danubiennes, T. 4. 1941.

*Constantinesco, Petre: Espace économique et Espace vital (S. 95—103).*  
*Sofronie, Georges: La reconstruction du droit des minorités à la lumière de la doctrine juridique national-socialiste (S. 105—124).*

### The American Journal of International Law. Vol. 35. 1941.

*Kelsen, Hans: Recognition in International Law. Theoretical Observations (S. 605—617).* Ausgehend von der Unterscheidung zwischen dem politischen und dem rechtlichen Anerkennungsakt untersucht Verf. das Wesen des Rechtsakts der Anerkennung eines Staates (und des *actus contrarius* bei Untergang eines Staates) als einer Tatsachenfeststellung, seine Wirkung, die Unmöglichkeit einer bedingten Anerkennung, die rechtliche Unerheblichkeit der Unterscheidung zwischen Anerkennung *de jure* und Anerkennung *de facto*, die Zulässigkeit der Anerkennung mit rückwirkender Kraft, die Übertragbarkeit der Anerkennungsbefugnis, besonders im Hinblick auf Art. 1, Abs. 2 des Völkerbündspaktes und die entsprechenden Probleme der Anerkennung von Regierungen und von Aufständischen.

*Borchard, Edwin: War, Neutrality and Non-Belligerency (S. 618—625).* Kritik an der (oben S. 309 besprochenen) Rede des Attorney General Jackson auf der Tagung der Inter-American Bar Association in Havanna vom 23. März 1941, in der dieser die neutralitätsrechtswidrige Diskriminierung der »Angreifernationen« zu rechtfertigen versucht hat.

*Fenwick, C. G.: Intervention by Way of Propaganda (S. 626—631).* Übersicht über die auf der VIII. Panamerikanischen Konferenz in Lima 1938 und auf den Außenministertagungen von Panama und Havanna 1939 und 1940 gefaßten Entschlüssen zur Abwehr unerwünschter ausländischer Propagandatätigkeit nebst Bemerkungen über die Problematik von Repressivmaßnahmen gegenüber Bevölkerungsteilen fremder Volkszugehörigkeit.

*Fox, William T. R.: Competence of Courts in Regard to Non-Sovereign Acts of Foreign States (S. 632—640).*

*Shih-Tsai Chen: The Equality of States in Ancient China (S. 641—650).*

*Kuhn, Arthur K.: Foreign Funds Control and Foreign Owned Property (S. 651—654).* Besprechung der amerikanischen Executive Orders vom 10. April 1940, 14. Juni 1941 und 26. Juli 1941 nebst Durchführungsbestimmungen.

*Brown, Philip Marshall: The Shifting Bases of International Law (S. 654—656).* Polemik gegen die Staats- und Rechtsauffassung der totalitären Staaten und Aufruf zur Erneuerung des Völkerrechts im Sinne der Wahrung der unveräußerlichen Menschenrechte.

*Eagleton, Clyde: Of the Illusion that War does not Change (S. 659—662).*

*Finch, George A.: The International Rights of Man (S. 662—665).*

*Kuhn, Arthur K.: The Trail Smelter Arbitration—United States and Canada (S. 656—666).* Besprechung der ebd. S. 684ff. abgedruckten Schlußentscheidung des auf Grund des amerikanisch-kanadischen Abkommens vom 15. April 1935 eingesetzten Schiedsgerichts vom 11. März 1941.

*Brown, Philip Marshall: Sovereignty in Exile (S. 666—668).* Verf. ist der Ansicht, daß ein Volk, solange es sich mit der militärischen Eroberung eines Gebietes nicht abfinde, sondern in irgendeiner Form seinen unveränderten

Willen zur Freiheit manifestiere, seine Souveränität, wenn auch eingeschränkt, behalte und die in das Ausland geflüchtete Regierung weiterhin in der Lage sei, diplomatische Beziehungen mit anderen Ländern zu unterhalten.

*Stowell, Ellery C.: The House Service of the Department of State (S. 668—671).* Bericht über die Prüfung und Stellung der Anwärter für den Dienst im Staatsdepartement der Vereinigten Staaten.

**Archiv für Luftrecht. Bd. 11. 1941.**

*Schleicher, Rüdiger: Krieg und Luftverkehr (S. 1—12).* Überblick über die sich aus dem Kriege ergebenden einschlägigen Rechtsfragen des internationalen Luftverkehrsrechts, wie z. B. über die Weitergeltung des CINA-Abkommens und die Bedeutung der deutschen Luftsperrgebietsverordnung vom 1. September 1939.

*Grewe, Wilhelm G.: Probleme des Luftkriegsrechts (S. 117—137).* Verf. untersucht nach einleitenden Bemerkungen über den Mangel einer international bindenden Kodifikation von Luftkriegsnormen die Ausdehnung der neutralen Staatshoheit im Luftraum, die Rechtsprobleme des Einsatzes von Fallschirmtruppen und die Anwendbarkeit der den Kriegsschiffen einer kriegführenden Macht in neutralen Häfen und Küstengewässern zugebilligten Vierundzwanzigstunden-Regel auf Seeflugzeuge.

**Archiv des öffentlichen Rechts. N. F. Bd. 32. 1940/41.**

*Buddeberg, Karl: Souveränität und Völkerrecht bei Jean Bodin (S. 193—226).* Verf. wendet sich gegen die Anschauung, daß Bodin eine Definition der Souveränität habe geben wollen, betont die Dialektik seines Souveränitätsbegriffs und weist auf die ihm entsprungenen völkerrechtlichen Ansatzpunkte seines Werkes hin.

*Klein, Friedrich: Zur Stellung des Generalgouvernements in der Verfassung des Großdeutschen Reiches (S. 227—267).* Verf. setzt als Termin des Übergangs vom »besetzten Gebiet« zum »untrennbaren Bestandteil des großdeutschen Machtbereiches« den 15. August 1940, den Zeitpunkt der Umbenennung vom »Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete« zum »Generalgouvernement«, an. Dem Deutschen Reich komme über das Protektorat Böhmen und Mähren die »Gebietshoheit«, hinsichtlich des Generalgouvernements dagegen die »Raumhoheit« zu, das dem Reich gegenüber Ausland sei.

— **Bd. 33. 1941/42.**

*Beyer, H.-J.: Streitfragen bei der Klärung der Volkszugehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten (S. 1—25).* Übersicht über die Gesichtspunkte, die in der Praxis die Entscheidung über die Eintragung in die verschiedenen Abteilungen der deutschen Volksliste bestimmen.

**Archiv za Pravni Nauki. Jg. 1. 1941.**

*Batalja, Felice: Suverenitet i negovite granici (Die Souveränität und ihre Grenzen) (S. 527—547).*

**Auswärtige Politik. Jg. 9. 1942.** [Früher u. d. T.: Monatshefte für Auswärtige Politik.]

*Berber, Friedrich: Außenpolitische Probleme des Waffenstillstandsrechts (S. 377—385).* Verf. verweist auf den Wandel des Waffenstillstandsbegriffs vom Zustande einer bloßen Unterbrechung des Kampfes bei voller Gegenseitigkeit der Bedingungen zu dem mehr kapitulationsartigen Charakter des Waffenstillstands im Kriege. Der Waffenstillstand sei nunmehr nicht in erster Linie ein statischer, sondern ein dynamischer Prozeß, in dem der Sieger immer stärker, der Besiegte aber immer schwächer würde. Das Korrelat des auf den totalen Krieg folgenden Siegfriedens sei der Waffenstillstand in seiner neuen totalitär abgewandelten Form, der zu einer Art Präliminarfrieden würde.

*Grewe, Wilhelm G.: Interessenvertretung durch Schutzmächte (S. 516—521).*  
*Walter, Rudolf: Die Politik der »Offenen Tür« (S. 845—875).* Überblick über die fernöstliche Politik der Vereinigten Staaten von Amerika seit der Jahrhundertwende bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Krieges zwischen den angelsächsischen Mächten und Japan.

*Berber, Friedrich: Die Entstehung der »Neuen Welt« und die Entstehung des modernen Völkerrechts (S. 882—888).*

*Grewe, Wilhelm G.: Die Rechtsstellung des amerikanischen Expeditionskorps in England (S. 942—949).*

#### **Berliner Monatshefte. Jahr 20. 1942.**

*Vedovato, Guisepppe: Neue Organisationsgrundlagen der Internationalen Gemeinschaft (S. 106—117).* Herausstellung des Gedankens einer Neuordnung der Staatengemeinschaft nach Großräumen unter Verurteilung der bisherigen Organisationsformen der internationalen Gemeinschaft.

#### **La Civiltà Cattolica. Anno 92. Vol. III.**

*Messineo, A.: Gerarchia e uguaglianza nell'ordine internazionale (S. 329—339).*

#### **— Anno 92. Vol. IV.**

*Brucclereri, A.: Dal problema delle classi al problema delle nazioni (S. 73—82).*

*Messineo, A.: Spazio e diritto (S. 152—163).*

*Messineo, A.: Lo spazio e l'ordinamento giuridico (S. 335—344).*

#### **— Anno 93. Vol. I.**

*Messineo, A.: Lo spazio vitale (S. 112—121).*

*Brucclereri, A.: L'idea continentale (S. 329—339).*

#### **Deutsche Justiz. Jg. 103. 1941.**

*Mettgenberg, Wolfgang: Ein deutscher Auslieferungsvertrag mit der Slowakei (S. 593—595).* Behandelt die Überleitung der Abkommen mit der Tschecho-Slowakei nach deren Auflösung, insbesondere den Auslieferungsvertrag vom 21. September 1940.

*Mettgenberg, Wolfgang: Ein deutscher Auslieferungsvertrag mit Ungarn (S. 650—653).* Behandelt den Vertrag vom 16. Juni 1940.

*Freisler, Roland: Entwicklung des Volkstumsrechtes der deutschen Volksgruppen (S. 881—885, 897—900).* Übersicht über die Entwicklung des Minderheitenschutzes seit Versailles und über das geltende Volksgruppenrecht in der Slowakei, Ungarn, Rumänien und Kroatien.

*Kalberlah, Kurt: Zwischenvölkische Organisation der Sozialpolitik (sozialer Großraum Europa) (S. 1051—1052).*

**Deutsche Rechtswissenschaft. Bd. 6. 1941.**

*Bilfinger, Carl: Bismarcks Souveränitätsbegriff und die Neuordnung Europas (S. 169—179).* Verf. wendet sich gegen die Bestrebungen, im Kampfe gegen den angelsächsischen Pan-Interventionismus und gegen den Mißbrauch, den die französische Politik der Zerstückelung Mitteleuropas mit dem Souveränitätsbegriff getrieben habe, diesen als solchen in Frage zu stellen, und zeigt, daß Bismarck für seinen Verfassungsplan bewußt die Form des Bundes souveräner Fürsten und freier Städte wählte, wobei er zwischen dieser Souveränität und der des gesamten Reiches als zweiter Kategorie unterschied. Auch bei der künftigen Neuordnung Europas müsse in dem völkerrechtlichen Verhältnis zu den einzelnen Nationalstaaten mit deren historischem, eigenstaatlichem Souveränitätsbewußtsein gerechnet werden und dieses werde auch praktisch in Verträgen mit Verbündeten (z. B. Slowakei, Kroatien) in den stehenden Formeln des klassischen Völkerrechts respektiert. Auch in der Epoche des modernen Völkerrechts habe es immer politisch hegemonische Staaten-gruppierungen gegeben, ohne daß man es für zweckmäßig und nötig gehalten habe, wegen solcher viel eher politisch als rechtlich zu erfassender Gebilde mit dem genossenschaftlichen Rechtsprinzip des Völkerrechts zu brechen.

*Hedemann, Justus Wilhelm: Der Großraum als Problem des Wirtschaftsrechts (S. 180—203).* Verf. weist u. a. auf die Rolle völkerrechtlicher Verträge zwischen grundsätzlich gleichberechtigten Partnern bei der Gestaltung von Großräumen hin.

**Deutsche Verwaltung. Jg. 18. 1941.**

*Eggebrecht, Hans: Die Verwaltung von Deutsch-Ostafrika unter englischem Mandat (S. 208—211).*

*Johanny, Carl: Ein Jahr Militärverwaltung in Frankreich (S. 270—273).*

*Troitzsch, Walter: Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren (S. 369).*

*Troitzsch, Walter: Regelung der Staatsangehörigkeit in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet (S. 427—428).*

*Maunz, Theodor: Verfassung und Organisation im Großraum (S. 456—459).*

**— Jg. 19. 1942.**

*v. Rosen-v. Hoewel, Harry: Das Polenstatut (S. 109—114).* Verf. behandelt das derzeitige geltende Statut der Polen insbesondere in bezug auf ihre staatsrechtliche, arbeitsrechtliche und sicherheitspolizeiliche Stellung, wobei er davon ausgeht, daß die Volkstumspolen mit ehemals polnischer oder Danziger Staatsangehörigkeit, soweit sie ihren Wohnsitz im Inlande haben, Schutzangehörige des Deutschen Reiches seien, und Staatenlose, sofern sie ihren Wohnsitz im Auslande oder im Generalgouvernement hätten.

*Runte, Ludwig: Die Verwaltung der besetzten Ostgebiete (S. 226—228).*

*Ihnen: Rumänische Verwaltung im besetzten Gebiet (S. 315—316).*

**Deutsches Recht. (Ausgabe A.) Jg. 11. 1941.**

*Dietze, Hanns-Helmut: Vom deutschen Verfassungsrecht zum europäischen Verfassungsrecht (S. 801—813).* Punkt 19 des Parteiprogramms der NSDAP habe grundlegende Bedeutung für eine Erneuerung des europäischen Völker-

rechts im Sinne der Errichtung einer Gemeinschaft europäischer Völker unter einer »europäischen Verfassung«, wobei jedoch das Völkerrecht »keinesfalls« als »Außenstaatsrecht« anzusehen sei, da es einen Dualismus zwischen Völkerrecht und Landesrecht nicht mehr gebe. Nicht die Reiche, die wirtschaftlich und militärisch zu wirklicher Selbständigkeit befähigten Großräume, sondern allein die Völker mit ihren Leistungen und mit den Vorbildern, die sie zu geben in der Lage sind, seien die Träger und Kreatoren des neuen Völkerrechts. Die Partei sei und bleibe das entscheidende Bindeglied zwischen dem Recht des Reiches und dem Recht Europas.

*Best, Werner: Nochmals: Völkische Großraumordnung statt: »Völkerrechtliche« Großraumordnung! (S. 1533—1534).*

*Berger, Hanns-Hermann: Das Problem der Staatenlosigkeit nach dem Zerfall der ehemaligen Tschecho-Slowakei (S. 1815—1821).* Verf. untersucht die Staatsangehörigkeitsverhältnisse in den ehemals tschecho-slowakischen Gebieten in den verschiedenen Phasen der Gebietsaufteilung.

*Walz, G. A.: Gleichheit und Rangordnung im Recht (S. 2209—2217).*

#### — Jg. 12. 1942.

*Franke, Eberhard: Die polnische Staatsangehörigkeit (S. 118—121).*

*Arndt, Karl: Die Eingliederung des Protektorats in das internationale Vertragswerk des Reiches insbesondere auf dem Gebiet der zivilen Rechtshilfe (S. 362—367).* Auf Grund einer am bisherigem Schrifttum orientierten Untersuchung der Rechtsnatur des Protektorats Böhmen und Mähren und an Hand von Beispielen aus der Praxis in Angelegenheiten des zivilen Rechtsverkehrs kommt Verf. zu dem Ergebnis, daß grundsätzlich die internationalen Verträge der Tschecho-Slowakei mit dem Fortfall dieses Staates und der Begründung des Protektorats erloschen und die Verträge des Reichs von selbst auf das Protektorat ausgedehnt worden seien.

*Opderbeck: Die Staatsangehörigkeit in der deutschen Rechtspflege im Protektorat (S. 377—380).* Verf. bringt im wesentlichen eine Aufzählung der einschlägigen Vorschriften mit kurzer Inhaltsangabe.

*Waltz, Alfons: Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene (S. 946—951).* Unter Hinweis auf die Erfahrung des Weltkrieges, daß der Kriegsgefangene auch in der Gefangenschaft ein Feind bleibe und nur seine Kampfmittel der veränderten Lage anpasse, werden die im gegenwärtigen Kriege für den Umgang mit Kriegsgefangenen geltenden deutschen Bestimmungen angeführt und erläutert. Der Schlußabschnitt beschäftigt sich mit der Rechtsstellung der Kriegsgefangenen.

*Frank, Hans: Das Recht und die europäische Neuordnung (S. 993—994).*

*Riisnaes, Sverre: Die verfassungsrechtliche Stellung Norwegens (S. 1105—1108).* Nach einleitenden Bemerkungen über die staatsrechtliche Entwicklung Norwegens vom Erlaß der Verfassung vom 17. Mai 1814 bis zur Besetzung des Landes durch deutsche Truppen geht Verf. kurz auf die Verordnung des Führers vom 21. April 1940 über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen sowie auf die Verordnungen des Reichskommissars vom 25. und 28. September 1940 und 25. September 1941 ein und gibt dann einen Überblick über die durch den Staatsakt vom 1. Februar 1942 und die Bekanntmachung des Ministerpräsidenten Quisling vom 5. Februar 1942 herbeigeführte staatsrechtliche Neuregelung.

*Saage, Erwin: Das Generalgouvernement im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr (S. 1429—1433).* Ausgehend von der Feststellung, daß mit dem Zerfall des

früheren polnischen Staates auch die von ihm mit dem Deutschen Reich und mit anderen Staaten abgeschlossenen Rechtshilfeverträge gegenstandslos geworden sind und weder eine entsprechende Anwendung dieser Verträge noch der zwischen dem Deutschen Reich und fremden Mächten abgeschlossenen Rechtshilfeverträge angebracht erscheint, legt Verfasser dar, wie sich der Rechtshilfeverkehr des Generalgouvernements in Zivil- und in Strafsachen mit dem Deutschen Reich, dem Ausland und den besetzten Gebieten zur Zeit abspielt und welche Regelung die Frage der Legalisation und Bestätigung von Urkunden gefunden hat.

*Wilhelmi, Walter: Die Rechtspflege in den besetzten Ostgebieten (S. 1617—1624).* Überblick über die Organisation des deutschen und landeseigenen Gerichtswesens in den besetzten Ostgebieten, die dort im Strafverfahren und für den Strafvollzug geltenden Grundsätze, die bisherigen Neu-Regelungen auf dem Gebiet des Zivilrechts und die Regelung des Rechtsverkehrs zwischen den Behörden im Reich und in den besetzten Ostgebieten.

#### **Donauropa. Jg. 2. 1942.**

*Csiky, Johann: Internationale Rechtschöpfung in der neuen europäischen Ordnung (S. 925—933).* Das bisherige Völkerrecht, vom Verf. internationales Recht genannt, sei in den primitivsten Formen stecken geblieben, da es bisher nicht zur Bildung eines rechtschöpfenden Organs gekommen wäre. Dies habe insbesondere bei sich notwendig erweisenden Änderungen von Verträgen zu katastrophalen Folgen geführt. Das Haupthindernis für die Bildung eines rechtschöpfenden Organs sei die These von der Souveränität der Staaten gewesen. Verf. sieht nun im Dreimächtepakt die vielverheißende Grundlage für die Schaffung eines neuen Völkerrechts. Der alte Begriff der Souveränität gehöre bereits der Geschichte an. Den im 4. Artikel des Dreimächtepaktes vorgesehenen Ausschüssen komme eine rechtschöpfende Tätigkeit zu, deren Ergebnis ein neues Völkerrecht sein werde. Zu unterscheiden seien fünf verschiedene »Dimensionen« des neu werdenden Völkerrechts: 1. Rechtsnormen zwischen den Großräumen untereinander, 2. Rechtsnormen zwischen den Führerstaaten der Großräume wie zwischen den einzelnen Staaten dieser Räume, 3. Rechtsnormen innerhalb der einzelnen Großraumstaaten, 4. Rechtsnormen zwischen einem der Staaten des Großraumes und einem eines anderen Großraumes, 5. Rechtsnormen zwischen einem Großraum oder einem zu ihm gehörigen Staat einerseits und einem in einen Großraum nicht gehörenden, also i. S. des alten Rechts souveränen Staate andererseits.

#### **Europäische Revue. Jg. 17. 1941.**

*Kliment, Josef: Das Verhältnis Böhmens und Mährens zum Reiche in der Geschichte (S. 437—445).*

*Kaila, Eino: Zur Idee einer europäischen Friedensordnung (S. 535—541).*

Verf. behandelt die weltgeschichtliche Prognose des Finnen Wilhelm Snellman.  
*Verwilghen, Ch.: Grundzüge des Wiederaufbaus in Belgien (S. 541—548).*

#### **— Jg. 18. 1942.**

*Frank, Hans: Das Generalgouvernement in der Neuordnung Europas (S. 233—235).*

*Weh, Albert: Die rechtlichen Grundlagen des Generalgouvernements und die Grundsätze der Generalgouvernementsverwaltung (S. 236—244).* Im Rahmen seiner Skizze der von der deutschen Verwaltung des Generalgouvernements

gesetzten Rechtsordnung stellt Verf. zur Rechtsnatur des Generalgouvernements fest, es sei weder »besetztes Gebiet« im Sinne der *occupatio bellica* noch ein selbständiges Staatsgebilde, es verfüge über keine eigene Staatsgewalt, sondern habe eine staats- und völkerrechtliche Stellung eigener Art. *Markull, Fritz: Deutsche und japanische Großraumverwaltung* (S. 613—626).

**Finanzarchiv. Bd. 8. 1941.**

*Spitaler, Armin: Die imperialistisch-plutokratische Methode der Ausschaltung internationaler Doppelbesteuerungen* (S. 590—604). Verf. zeigt die wirtschaftspolitischen Hintergründe der britischen These ausschließlicher Wohnsitzbesteuerung.

**Die Friedenswarte. Jg. 41. 1941.**

*Wehberg, Hans: Ideen und Projekte betr. die Vereinigten Staaten von Europa in den letzten 100 Jahren* (S. 49—122). Übersicht der einzelnen Entwürfe in chronologischer Reihenfolge.

*Honigsheim, Paul: Pietismus und Völkerannäherung* (S. 123—134).

S. S.: *Der Schutz der Zivilbevölkerung gegen Bombardements. »Les lieux de Genève«* (S. 135—143). Verf. behandelt die Aufgabe der Sicherheitszonen, ihre Verwirklichung in den letzten Kriegen und den Schutz der historischen Monumente.

— **Jg. 42. 1942.**

*Wehberg, Hans: Die Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge der Schweiz* (S. 49—73).

*Wehberg, Hans: Die Freiheit der Meere* (S. 145—160). Nach einem Überblick über die politische Diskussion über die Frage der Freiheit der Meere während der beiden Weltkriege vertritt der Verf. die Ansicht, daß nach dem gegenwärtigen Kriege nur eine absolute, nicht aber eine relative Meeresfreiheit in Betracht kommen könne. Diese absolute Meeresfreiheit sei ohne eine internationale politische Organisation, welche die Aufrechterhaltung des Friedens gewährleiste, nicht zu verwirklichen. Sollte sich diese Forderung verwirklichen lassen, dann werde das Völkerseerecht wie überhaupt das gesamte Völkerrecht nicht mehr wie bisher aus einem Friedens- und Kriegsrecht bestehen, sondern lediglich noch aus einem Friedensrecht.

*Baumgarten, Arthur: Völkerrecht und Weltkrise* (S. 161—170).

*Wehberg, Hans: Sind Schiffe unter Schweizerflagge Bestandteil des Schweizerischen Territoriums?* (S. 175—178).

**Ibero-Amerikanisches Archiv. Jg. XVI. 1942.**

*Richarz-Simons, Ingeborg: Die Entwicklung des Panamerikanismus in der Ära Roosevelt. (Bis zur Konferenz von Rio de Janeiro)* (S. 1—16).

**Het Juristenblad. Jg. 3. 1942.**

*De Prez, J. P.: Het Toetsingsrecht van den Nederlandschen Rechter. Een belangrijke beslissing van den Hoogen Raad (Das Prüfungsrecht des niederländischen Richters. Eine belangreiche Entscheidung des Hohen Rates)* (Sp. 289—294). Besprechung der oben S. 592 ff. abgedruckten Entscheidung.

*Verheyden, Edgar: De Rijksgedachte en het Volkenrecht. De waarde van de Rijksgedachte voor de Techniek van het Volkenrecht (Der Reichsgedanke im Völkerrecht. Der Wert des Reichsgedankens für die Technik des Völkerrechts)* (Sp. 321—331).

**Jus. Anno 3. 1942.**

*Checchini, Aldo: Santa Sede, Chiesa e ordinamento canonico nel diritto internazionale pubblico e privato (S. 170—211).* Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß das allgemeine Völkerrecht dem Hlg. Stuhl »isoliert betrachtet« die juristische Persönlichkeit zuerkennt, während dies für die katholische Kirche nicht mehr der Fall ist, da nicht mehr alle Staaten ihre Unabhängigkeit gegenüber dem eigenen Landesrecht zugestehen. Konkordate sind zweiseitige Rechtsgeschäfte, die von den Staaten nicht mit dem Hlg. Stuhl als internationale Rechtspersönlichkeit »isoliert betrachtet« abgeschlossen werden, sondern mit der Kirche, für die der Hlg. Stuhl als oberstes Organ handelt. Sie sind im materiellen Sinne völkerrechtliche Rechtsgeschäfte, gehören aber nicht der allgemeinen Völkerrechtsordnung an, da die Kirche als Person nicht zur allgemeinen Völkerrechtsgemeinschaft gehört. Der italienische Staat erkennt die Autonomie der Kirche und die Eigenständigkeit der kanonischen Rechtsordnung im Verhältnis zum Landesrecht an, infolgedessen erscheinen Konflikte zwischen dem kanonischen Recht und dem italienischen Recht als Konflikte des internationalen Privatrechts, während Konflikte zwischen den kanonischen Rechtsnormen und den Privatrechtsnormen der ausländischen Staaten nur als Konflikte innerhalb des ausländischen Staates anzusehen sind, der das kanonische Recht in sein eigenes Landesrecht aufgenommen hat.

**Kisebbségvédelem. Jg. 4. H. 5/6. 1941.**

*Lukács, György: A Népszövetségi Kisebbségvédelem Csödjé. (Mißerfolg des Völkerbundes im Minderheitenschutz) (S. 1—14).*

*Polzovics, Iván: Széchenyi Nemzetiségi Politikája. (Széchenyis Nationalitätenpolitik (S. 14—25).*

*Sármáti, Sándor: A Magyar Nemzeteszmé és a Kisebbségi Kérdés. (Der ungarische Begriff der Nation und die Minderheitenfrage (S. 25—28).*

**Marine-Rundschau. Jg. 46. 1941.**

*Ambrosius: Die Militarisierung von feindlichen Handelsschiffen (S. 269—272).* Verf. erörtert das völkerrechtswidrige Verhalten Großbritanniens in der militärischen Verwendung von Handelsschiffen, die nicht gemäß dem VII. Haager Abkommen von 1907 in Kriegsschiffe umgewandelt sind.

*Graefe, F.: Geleitzüge in der Seekriegsgeschichte (S. 348—360, 422—437, 516—530).*

*Harthlieb, W.: Die Embargopolitik der USA (S. 437—443).*

*Widenmann: Prisen und Kopfgeld in der englischen Marine (S. 737—743).* Behandelt die Praxis der »Prize Bounty« im und seit dem Weltkrieg, u. a. auf Grund des 1923 neu zusammengestellten »Naval Prize Manual«.

*Austen, M.: Das Recht zum Legen von Seeminen (S. 743—745).* Behandelt das VIII. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907.

**— Jg. 47. 1942**

*Mohr: Giuseppe Fioravanzo: Die Freiheit der Meere (S. 733—739, 886—892).*

**Militärwissenschaftliche Mitteilungen. Jg. 72. 1941.**

*Handel-Mazzetti, Peter Frhr. von: Monroe-Doktrin — Pan amerikanismus — USA-Imperialismus (Schluß) (S. 264—274).*

**Monatshefte für auswärtige Politik. Jg. 8. 1941.** Jetzt u. d. T. Auswärtige Politik.

*Großer, F.: Die irische Neutralität (S. 415—427).* Verf. beschreibt die Neutralitätspolitik Eires im Rahmen der Entwicklung seines Verhältnisses zu Großbritannien.

*Grewe, Wilhelm G.: Der Grönland-»Vertrag« von Washington (S. 428—432).* Würdigung der Abmachungen zwischen dem dänischen Gesandten de Kauffmann und der Regierung der Vereinigten Staaten vom 9. April 1941.

*Trott zu Solz, A. v.: Südosten — Amerikas Achillesferse (S. 395—402).*

*Oehlrich, Conrad: England und Syrien (S. 402—409).* Behandelt die britisch-französische Rivalität in den syrischen Gebieten seit 1798.

*Ulrich, Gerriet E.: Island zwischen den Fronten (S. 415—421).* Behandelt die Verbundenheit Islands mit Skandinavien und Dänemark seit 1380 bis zur Kündigung des isländischen Unionsvertrags mit Dänemark vom 30. November 1918 am 16. bzw. 20. Mai 1941.

*Grewe, Wilhelm G.: Syrien und die Rechtsstellung der Mandate nach dem Zusammenbruch des Völkerbundes (S. 428—432).*

*Silvanus: Deutschland und die Vereinigten Staaten. Ein Rückblick (S. 498—521).*

*Smedal, Gustav: Grönland und die Monroe-Doktrin (S. 521—531).* Verf. zeigt, daß Grönland erst seit dem 9. April 1940 von den Vereinigten Staaten als »Monroe-Gebiet« in Anspruch genommen wird.

*Grewe, Wilhelm G.: Probleme des Fremdenrechts in den Vereinigten Staaten (S. 532—536).* Verf. prüft besonders die Sperrung ausländischer Guthaben, das Verlangen der Schließung der deutschen Konsulate und das Ausreiseverbot an deutsche Staatsangehörige an Hand des deutsch-amerikanischen Handels-, Schiffsahrts- und Konsularvertrags vom 8. Dezember 1923 und unter dem Gesichtspunkt der Diskriminierung.

*Raschhofer, Hermann: Der kroatische Staat (S. 613—624).* Rückblick auf die historische Staatlichkeit Kroatiens und Untersuchung des Wesens seines »historischen Staatsrechts«.

*Grewe, Wilhelm G.: Die neue Kriegsphase (S. 748—751).* Verf. prüft die mit dem Ausbruch des Krieges mit der UdSSR. entstandene neue völkerrechtliche Situation und behandelt u. a. den Durchzug deutscher Truppen durch schwedisches Gebiet, die Aufstellung von Freiwilligenlegionen in Spanien, Kroatien und Portugal, ferner die Abmachungen zwischen Großbritannien und den in London ansässigen Exilregierungen einerseits und der UdSSR. andererseits vom Juli 1941.

*Frauentdienst, Werner: Die Meerengenfrage (S. 919—929).* Verf. behandelt, nach einem Rückblick auf die vorhergehende Zeit, die Vertragsverhältnisse bezüglich der Dardanellen im 19. Jh. bis zum Abkommen von Montreux von 1936.

*Grewe, Wilhelm G.: Kalte Intervention (S. 939—945).* Betrifft die Interventionspraxis der Vereinigten Staaten.

#### **Nation und Staat. Jg. 14. 1940/41.**

*Dierssen, Hanns: Die deutsche Volksgruppe in Kroatien (S. 411—414).*

#### **Nationalsozialistische Monatshefte. Jg. 12. 1941.**

*Goldbach, Kuno: Die Slowakei als Schutzstaat des Reiches (S. 112—120).*

#### **— Jg. 13. 1942.**

*Lohse, Hinrich: Ostland baut auf (S. 32—39).*

Bockhoff, E. H.: *Die kontinentale Wohlstandssphäre als Rechtsbegriff (Vom horizontalen Weltrecht zum vertikalen Völkerrecht)* (S. 773—786).

**Neue Schweizer Rundschau. N. F. Jg. 10. 1942.**

Smirnoff, S.: »Offene Städte« im gegenwärtigen Kriege (S. 293—303). Verf. vertritt die Auffassung, daß nur eine gegenseitige Verständigung zwischen den Kriegsparteien eine stabile Rechtslage für »offene« Städte schaffen könne.

**Nordisk Tidskrift for International Ret. Vol. 12. 1941.**

*Orienterende Oversigter over nogle folkeretlige Spørgsmaal af saerlig Interesse for de nordiske Lande i Aaret 1940 (Orientierende Übersicht über einige völkerrechtliche Fragen von besonderem Interesse für die Nordischen Staaten im Jahre 1940).*

Björkstén, S. R.: *Fredsfördraget mellan Finland och Sovjetunionen av den 12 mars 1940 (Der Friedensvertrag zwischen Finnland und der Sowjetunion vom 12. März 1940)* (S. 3—17). Kurzer Überblick über die Entwicklung der Rechtsbeziehungen zwischen Finnland und Rußland bis 1939, über den sowjetrussisch-finnischen Konflikt von 1939/40 und über den Moskauer Friedensvertrag vom 12. März 1940.

Kaira, Kaarlo und Uggla, John: *Utredning rörande Hangö stads och dess invånares rättsliga ställning enligt fredsfördraget av den 12 mars 1940 (Erörterung über die Stadt Hangö und über die Rechtsstellung ihrer Einwohner nach dem Friedensvertrag vom 12. März 1940)* (S. 18—23). Ein erstmalig in der »Tidskrift udgiven av Juridiska Föreningen i Finland«, 1940, erschiener Aufsatz, der ein von den Verfassern dem Magistrat von Hangö abgegebenes Gutachten darstellt.

Brüel, Erik: *De nordiske Landes Holdning til den finsk-russiske Konflikt (Die Haltung der nordischen Länder zum finnisch-russischen Konflikt)* (S. 24—55). Haltung der nordischen Länder im sowjetrussisch-finnischen Konflikt im allgemeinen, Haltung der einzelnen Länder, insbesondere die Frage des Durchmarsches der Truppen der Westmächte durch das norwegische bzw. schwedische Gebiet und die Mitwirkung Schwedens bei dem Zustandekommen der Friedensverhandlungen.

Erich, R.: *Finland och Norden inför den 13 mars 1940 (Finnland und der Norden vor dem 13. März 1940)* (S. 59—73). Betrachtungen zu dem sowjetrussisch-finnischen Konflikt mit einem nach dem Ausbruch des Krieges im Juni 1941 geschriebenen Nachwort.

Briggs, Herbert W.: *Grönlands-Overenskomstens Gyldighed (Die Gültigkeit des Grönland-Abkommens)* (S. 74—82). Dänische Übersetzung des im American Journal of International Law erschienen Aufsatzes (siehe oben S. 310f.).

Brüel, Erik, *Internationale Stræder (Internationale Straßen)* (S. 83—174, 194—279). (Fortsetzung des in dieser Zeitschrift Bd. X, S. 971 und oben S. 315 angezeigten Aufsatzes.) Rechtsstellung des Bosphorus und der Dardanellen in ihrer historischen Entwicklung bis zur Konvention von Montreux inklusive.

Numelin, Ragnar: *Primitiv Folkrätt (Primitives Völkerrecht)* (S. 175—193). Betrachtungen zu den Anfängen des Völkerrechts bei primitiven Völkern.

## — Vol. 13. 1942.

*Sundberg, Halvar G.: Statsfartygs immunitet (Immunität der Staatsschiffe)* (S. 3—13, S. 45—59). Ausführungen über den Begriff und die Rechtsstellung der Staatsschiffe, unter besonderer Berücksichtigung der Brüsseler Konvention von 1926 und der schwedischen Praxis in bezug auf die Zuerkennung der Immunität.

*Brüel, Erik: Danmark og Island efter den 9. April 1940 (Dänemark und Island nach dem 9. April 1940)* (S. 29—39). Darstellung der rechtlichen Grundlagen und der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Dänemark und Island nach der Besetzung Dänemarks.

*Björkstén, S. R.: Den internationella rättens framtid (Zukunft des internationalen Rechts)* (S. 97—101). Verf. plädiert für eine »Degradierung des Staates« und Rückkehr zu naturrechtlichen Grundsätzen.

*Hertz, Vilhelm G.: Om Fremgangsmaaden i Tilfælde af Voldgiftsdomnes Ugyldehed (Das Verfahren bei Ungültigkeit von Schiedsurteilen)* (S. 102—117).

*Brüel, Erik: Grønland efter 9. April 1940 (Grönland nach dem 9. April 1940)* (S. 118—133). Darstellung der politischen und rechtlichen Entwicklung in Grönland nach der Besetzung Dänemarks, insbesondere Kritik des Grönland-Abkommens vom 9. April 1941.

## — Acta Scandinavica juris gentium. Vol. 12. 1941.

*Brüel, Erik: The Straits of Gibraltar* (S. 3—86).

## — Vol. 13. 1942.

*Brüel, Erik: The Strait of Magellan* (S. 3—29, 41—66).

*Hertz, Vilhelm G.: Das Verfahren bei Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes* (S. 75—90).

## Oriente Moderno. Anno 21. 1941.

*Nava, Santi: Regime e problemi internazionali del Marocco* (S. 437—445).

## — Anno 22. 1942.

*Sammarco, Angelo: Come l'Inghilterra ha impedito la definizione e il funzionamento di un sicuro regime giuridico internazionale del Canale di Suez.* (S. 485—498).

## The Political Quarterly. Vol. 12. 1941.

*Namier, L. B.: Coloured Books. I. Pre-Munich* (S. 266—291). Vergleich des deutschen Weißbuchs »Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges« (Auswärtiges Amt, 1939, Nr. 2) und des polnischen Rot-Weißbuchs über »Die polnisch-deutschen und polnisch-sowjetischen Beziehungen in den Jahren 1933—1939« in bezug auf die Entwicklung des deutsch-polnischen Verhältnisses bis zum Münchener Abkommen vom 29. September 1938.

## Reich — Volksordnung — Lebensraum. Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung. Jg. 1. Bd. 1. 1941.

*Best, Werner: Die deutsche Militärverwaltung in Frankreich* (S. 29—76). Übersicht über Aufbau und Maßnahmen bis 1. Juni 1941.

## Reichsverwaltungsblatt. Bd. 62. 1941.

*Rozycski, v.: Die Liquidation des ehemals polnischen Vermögens* (S. 558—561). Die Rechtsvorschriften über die Behandlung des im Reichsgebiet befindlichen

Vermögens des ehemals polnischen Staates und seiner Angehörigen habe das Reich ohne Rücksicht auf die Haager Landkriegsordnung erlassen können, deren Anwendung die Existenz des Staates, dessen Gebiet besetzt ist, voraussetze. Polen habe jedoch seine Eigenschaft als selbständiges Staatswesen durch die nachfolgende Annexion verloren. Dadurch sei nicht nur das Band gelöst worden, das die ehemals polnischen Staatsangehörigen an die bisherige Staatsgewalt geknüpft habe, sondern diese unterlägen jetzt ohne jede Einschränkung der Rechtsetzungsgewalt des Deutschen Reiches.

*Bölling: Anfänge und Wachstum europäischer Wirtschaftsordnung* (S. 572—580). Verf. behandelt u. a. die Wirtschaftslenkung und -planung in den von Deutschland besetzten Gebieten als okkupationsrechtliches Problem.  
*Wolgast, Ernst: Landmacht, Seemacht, Luftmacht* (S. 629—633).

— **Bd. 63. 1942.**

*Parisius: Die griechische Staats- und Selbstverwaltung und die deutsche Militärverwaltung in Griechenland* (S. 61—64).

*Ipsen, Hans Peter: Reichsaußenverwaltung* (S. 64—67). Vorschlag zur Einführung des Begriffs der »Reichsaußenverwaltung« für die vom Reich im Rahmen der Erweiterung seines Herrschaftsbereichs ausgeübten zivilen und militärischen (nicht »auswärtigen«) Verwaltung als Gegenstück zur Reichsbinnenverwaltung.

*Markull: Deutsche und japanische Großraumverwaltung* (S. 501—506).

**Revista de la Universidad de Madrid, T. I. 1941.**

*Montero, Eloy: El Concordato portugués* (S. 3—25). Nach einem Überblick über die Entwicklung der Rechtsbeziehungen zwischen der römischen Kirche und dem portugiesischen Staat seit Anfang des 19. Jahrhunderts bespricht Verf. zustimmend die wesentlichen Bestimmungen des Konkordats vom 7. Mai 1940 mit Hinweisen auf parallele Regelungen im modernen Konkordatswerk der Kurie.

*Cuello Calón, Eugenio: De la extradición de los delincuentes nacionales* (S. 26—37). Verf. erwägt Gründe und Gegen Gründe für den z. Zt. herrschenden Grundsatz der Nichtauslieferung staatsangehöriger Delinquenten. Er stellt die Forderung auf, daß künftig deren Auslieferung zwar nicht obligatorisch werden sollte, wohl aber fakultativ zulässig, wenn die Vertragspartner sie für sachdienlich halten.

*Soto y Burgos, Alvaro: La personalidad internacional de la Santa Sede* (S. 181—185). Verf. wünscht — in Anlehnung an Gidel — an Stelle von »Völkerrecht« die Unterscheidung eines »Zwischensouveränitätsrechts« von »Zwischenstaatsrecht« zu setzen. Der Heilige Stuhl besitze doppelte Souveränität: die religiöse (über die römisch-katholische Kirche) und die politische (über die Vatikanstadt). Infolgedessen müsse man ihm eine dreifache internationale Rechtspersönlichkeit zuerkennen: 1. die religiöse zwischensouveräne; 2. die politische zwischensouveräne; 3. die zwischenstaatliche. In späteren Aufsätzen beabsichtigt er, jede der drei Rechtspersönlichkeiten gesondert zu behandeln.

**Revue critique de Droit international. Année 24. 1939.**

*Ancel, Marc: La nationalité française et la guerre (Les décrets-lois des 9 septembre et 19 octobre 1939)* (S. 401—417).

Savatier, R.: *La condition, en droit international privé, des personnes morales dans les divers décrets-lois français de 1939* (S. 418—432).

**Revue de Droit International, de Sciences Diplomatiques et Politiques. Année 19. 1941.**

Sottile, Antoine: *Le problème de l'organisation de la paix* (S. 89—95. Wird fortgesetzt.) Verf. beginnt mit der Darlegung der in der Psychologie der Völker wurzelnden Schwierigkeiten der Organisation des Friedens.

Ebray, Alcide: *Peut-on renflouer la Société des Nations?* (S. 14—23).

Lipartiti, Ciro: *Il fondamento del diritto internazionale e la portata delle norme pattizie internazionali* (S. 24—36, 112—124; Fortsetzung und Schluß des oben S. 316 angezeigten Aufsatzes).

— **Année 20. 1942.**

Djuvara, Mircea: *Le Droit international et les réalités internationales (La crise du Droit international)* (S. 1—20). Theoretische Betrachtungen über einige Grundlehren des Völkerrechts, die in der These gipfeln, daß der Friede die Funktion und das letzte Ziel des Völkerrechts bilde, jedoch nur der Friede, der nicht den von dem kollektiven Rechtsbewußtsein angenommenen Prinzipien widerspräche.

You, Paul: *L'Interprétation des Traités et le rôle du préambule des Traités dans cette interprétation* (S. 25—45). Kurz gefaßte Betrachtungen über die Auslegung der Verträge und die Bedeutung der Präambel bei dieser Auslegung gestützt auf Beispiele aus der internationalen Rechtsprechung. Verf. betrachtet die Präambel als wichtigen Wegweiser bei Auslegung der Verträge.

Sottile, Antoine: *Le sort futur du Monténégro* (S. 102—111).

Sottile, Antoine: *Une des causes de la guerre présente (La course aux armements)* (S. 189—196).

Lipartiti, Ciro: *La dichiarazione unilaterale di svincolo dalle convenzioni internazionali (In applicazione della clausola »Rebus sic stantibus«)* (S. 197—209). Überblick über die Behandlung der Clausula rebus sic stantibus in der Doktrin und in den bekanntesten Fällen der diplomatischen Praxis.

**Revue Internationale de la Croix-Rouge. Année 23. T. 72. 1941.**

Hauser: *L'internement en Suisse des prisonniers de guerre malades ou blessés, 1916—1919* (S. 513—529).

**Rivista di Diritto Aeronautico. 1942—XX.**

Ambrosini, Antonio: *Il codice della navigazione ed il diritto aeronautico* (S. 3—16).

**Rivista di Diritto Finanziario e Scienza delle Finanze. Anno 6. 1942. Parte I.**  
Nova, Rodolfo de: *L'imponibilità dei delegati e funzionari dell'Istituto internazionale d'Agricoltura* (S. 87—89).

— **Parte II.**

Nova, Rodolfo de: *L'agente diplomatico cittadino e l'immunità tributaria* (S. 1—19).

**Rivista di diritto internazionale. Anno 33. Ser. IV. Vol. 20. 1941.**

Giuliano, Mario: *Il problema dell'analogia nell'ordinamento giuridico internazionale* (S. 69—121). Verf. stellt den Stand der Lehre zu der Frage, ob

die Analogie im Völkerrecht zulässig ist, zusammen. Er selbst entscheidet sich für die Zulässigkeit und begründet dies damit, daß die Analogie einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der von allen zivilisierten Nationen anerkannt sei, darstelle. Die Analogie sei allerdings keine selbständige Völkerrechtsquelle und sei nur bezüglich der Normen des allgemeinen Völkerrechts, nicht bezüglich der Vertragsnormen zulässig.

*Miele, Mario: Immunità delle sedi dei dicasteri pontifici in territorio italiano e immunità dei funzionari ecclesiastici ad essi addetti (S. 122—125).* Verf. prüft die Rechtsstellung der Beamten der Katholischen Kirche, die in den extraterritorialen Gebäuden innerhalb der Stadt Rom ihren Amtssitz haben. Ihnen komme zwar keine absolute persönliche Immunität zu, wohl aber seien die in Ausübung ihres Amtes begangenen Handlungen der italienischen Gerichtsbarkeit gemäß den Verträgen von 1929 entzogen.

*Biscottini, Giuseppe: Sulla condizione giuridica del Protettorato di Boemia e Moravia (S. 379—384).*

— Anno 34. Ser. IV. Vol. 21. 1942.

*Biscottini, G.: Volontà ed attività dello Stato nell'ordinamento internazionale (S. 3—43).* Verf. versucht, das völkerrechtliche Phänomen, daß aus Handlungen und Äußerungen von Individuen die Staaten verpflichtet werden, von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus neu zu erklären. Er geht davon aus, daß der Staat für das Völkerrecht keine Ordnung von Rechtsnormen, sondern ein reines Faktum sei. Damit sind Sätze des staatlichen Rechts, welche einen Menschen zum Staatsorgan machen oder ihn zum Abschluß von Verträgen für den Staat beschränkt oder unbeschränkt ermächtigen wollen, völkerrechtlich von vornherein irrelevant. Die völkerrechtliche Haftung des Staates für Handlungen von Individuen werde dadurch begründet, daß der Staat auf diese Handlungen nicht in angemessener Weise durch Bestrafung, Verurteilung zu Schadensersatz usw. reagiert. Ob es sich um Organhandlungen oder um Akte Privater handelt, sei nur für die Schwere der Reaktion erheblich. Willenserklärungen von Individuen verpflichten nach Ansicht des Verf. den Staat dann, wenn es sich um solche Menschen handelt, die in der Regel praktisch (= faktisch) in der Lage sind, den Staat zur Befolgung der eingegangenen Verpflichtung zu veranlassen; inwieweit sie dazu in der Lage sind, sei eine reine Tatfrage.

*Monaco, R.: Osservazioni sulla giurisdizione italiana delle prede (S. 90—98).* Verf. behandelt einzelne Fragen aus der Praxis des italienischen Prisenhofs aus diesem Kriege.

*Quadri, R.: La tutela penale degli interessi stranieri e internazionali (S. 161—189).* Vorabdruck der Einleitung zu dem vom Verf. bearbeiteten Band Dritto Penale Internazionale im Handbuch des Völkerrechts von Fedozzi und Romano. Verf. wendet sich gegen die Auffassung, wonach Voraussetzung der Strafbarkeit nach innerstaatlichem Recht die Verletzung eines nationalen Rechtsgutes sei. Völkerrechtliche Anforderungen, die internationale Courtoisie und der Gedanke der internationalen Solidarität seien vielmehr Veranlassung dafür, daß unter Umständen auch ausländische Interessen (Rechtsgüter) als solche Strafrechtsschutz genießen.

*Scalfati, G.: La locazione di navi da guerra (S. 190—205).* Verf. geht davon aus, daß völkerrechtlich nur die Flagge dafür bestimmend sei, wer »Souverän« über ein Kriegsschiff sei. Der Flaggenwechsel habe völkerrechtlich eine der traditio im Privatrecht analoge Bedeutung. Soweit in einem Mietvertrag

über Kriegsschiffe ein »nacktes Souveränitätsrecht« des Vermieters und das Aufhören der Souveränität des Erwerbers durch Zeitablauf unabhängig von einem erneuten Flaggenwechsel stipuliert sei, sei eine solcher Vertrag völkerrechtlich nichtig. Er müsse dann in einen Verkauf mit Wiederkaufsrecht umgedeutet werden. Andererseits widerspricht Verf. der argentinischen Note vom 12. August 1937, welche aus verschiedenen Verträgen und wegen der Störung des Flottengleichgewichts die Unzulässigkeit einer zeitweisen Überlassung von Schiffen für Ausbildungszwecke, wie sie die USA und Brasilien beabsichtigen, herleiten wollte.

**Revista de Estudios Políticos. Anno I. 1941.**

*Diez del Corral, Luis: Sobre el procedimiento español de presas marítimas (S. 543—553).* Verf. untersucht den unbefriedigenden Stand des geltenden formellen Prisengerichts, dessen Bestimmungen, in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen niedergelegt, zum großen Teil veraltet und widerspruchsvoll erscheinen. Er zeigt, daß das hauptsächlich auf der Ordenanza de la Matrícula de Mar vom 2. August 1802 beruhende Verfahren erster Instanz vor der Junta de Asistencia trotz seiner Terminologie rein administrativen Charakter trägt, daß die Zuständigkeit des Staatsrats in Prisensachen nach der Ley Orgánica del Consejo Real vom 6. Juli 1845 und den späteren Ergänzungsbestimmungen sich eigenartigerweise auf sämtliche Prisensachen einschließlich der weder von den Beteiligten noch von der Verwaltung angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidungen erstreckt und gegenüber der Zuständigkeit des Tribunal Supremo de Guerra y Marina nicht klar abgegrenzt ist und daß das Gesetz vom 20. Januar 1939 über die Errichtung des Tribunal Superior de Presas Marítimas eine tatsächliche Verbesserung nicht gebracht hat, da es nur die zweite Instanz betrifft, für diese ein Gerichtsverfahren vorsieht, neben dem ein reines Administrativverfahren in erster Instanz bestehen bleibt, und noch nicht in die Praxis umgesetzt ist, in der vielmehr das alte Verfahren vor dem Staatsrat weiter angewandt wird.

**Rivista Internazionale di Filosofia del Diritto. Anno 22. 1942—XX.**

*Buddeberg, Carlo: Sovranità e diritto delle genti in Jean Bodin (S. 330—358).*

**Rivista Internazionale di Filosofia Politica e Sociale. Anno 6. 1942.**

*Caboara, Lorenzo: Sulle origini del principio di nazionalità (S. 3—44).*

**Rivista marittima. Anno 74. 1941.**

*Laghezza G.: Il contegno degli Stati Uniti d'America nell'attuale guerra Europea (S. 357—371).* Verf. prangert die völkerrechtswidrige Haltung der USA an, wie sie insbesondere im Zerstörerertausch, im Englandhilfegesetz und in der Requirierung der Achsenschiffe zutage getreten ist.

**— Anno 75. 1942.**

*Biscia, Raineri: La Conferenza Panamericana di Rio de Janeiro (S. 3—13).*

**Rivista di studi politici internazionali. Anno VIII. 1941.**

*Schmitt, Carl: Sovranità dello Stato e libertà dei mari (S. 60—91).* (Vortrag, gehalten auf der Nürnberger Historikertagung 1941, in deutscher Sprache erschienen in: Das Reich und Europa, Koehler u. Amelang, 1941.) Verf. stellt zunächst dar, wie sich an Stelle der durch Zeit und politische Lebens-

bedingungen individuell gekennzeichneten politischen Organisationen des Mittelalters seit Bodin der abstrakte Begriff des Staates und der Souveränität im europäischen politischen Denken durchsetzt. Dem neuen Begriff des Staates, der zugleich ein Raumordnungsbegriff ist, entspricht andererseits die Vorstellung von der Freiheit der hohen See, die einer Rechtsordnung untersteht, welche vom Völkerrecht des unter die Staaten aufgeteilten Landes vollkommen verschieden ist. — Die folgenden Ausführungen behandeln die Frage, wie sich England zu dem auf dem Kontinent entwickelten Begriff des Staates gestellt hat. Die Vorstellung Englands als einer Inselfestung sei noch vom Lande her gedacht. Dann aber sei im 17. Jahrhundert die Entscheidung der englischen Politik zugunsten der Seeherrschaft erfolgt, die aus dem Geiste der privateers hervorgegangen sei und für die die Insel gleichsam ein Bestandteil des Meeres geworden sei. Die Stellung der englischen Politik zur See habe gehindert, daß England ein Staat im kontinentalen Sinne geworden sei. Die Grundlage der englischen Seeherrschaft sei jetzt, wie zum Schluß ausgeführt wird, durch die technische Entwicklung untergraben und die völkerrechtliche Entwicklung gehe dahin, daß der alte Gegensatz zwischen Land und Meer durch die Vorstellung des Großraumes überwunden werde.

*Toscano, Mario: In principio della libertà dei mari alla conferenza della pace di Parigi (S. 447—512).*

— **Anno IX. 1942.**

*Vedovato, Giuseppe: La comunità internazionale tra due guerre (S. 33—57).* Verf. geht davon aus, daß der Ausgang des ersten Weltkrieges die Völkerrechtsgemeinschaft in ihrem Wesen nicht verändert habe. Der Völkerbund habe sich zur Lösung der politischen Probleme der Nachkriegszeit als unfähig erwiesen; nur der Viererpaktgedanke Mussolinis habe einen solchen Weg aufgezeigt. Seitdem sei mit der Idee des Lebensraums und des Großraums, deren Sinn der Verfasser im einzelnen entwickelt und die er im Dreierpakt verwirklicht sieht, eine Neuordnung der Völkerrechtsgemeinschaft im Werden, bei welcher der Grundsatz der Staatengleichheit im Sinne gleichen Rechtsschutzes und der Grundsatz der Hierarchie unter den Staaten (Führungsmacht usw.) miteinander in Einklang gebracht seien.

*Monaco, Riccardo: Gerarchia e parità fra gli Stati nell'ordinamento internazionale (S. 58—75).* Der Aufsatz ist inhaltlich eine Rezensionsabhandlung über die völkerrechtlichen Aufsätze in Carl Schmitts »Positionen und Begriffe« sowie Triepels »Hegemonie«.

*Giannini, Amedeo: La funzione dei piccoli Stati (S. 311—326).* Verf. führt aus, daß die Kleinstaaten vor dem ersten Weltkrieg ihre Existenzberechtigung teils aus dem Nationalitätenprinzip, teils aus ihrer Pufferfunktion zwischen den Großmächten hergeleitet hätten. Ihre Neutralität sei jedoch nicht durch eigene Kraft gesichert und daher höchst prekär gewesen. Bei den nach dem ersten Weltkrieg neu gebildeten kleinen Staaten sei die innere Schwächung durch Nationalitätengegensätze hinzugekommen. Realpolitisch gebe es für den Kleinstaat nur die Alternative, bei dem mächtigen Nachbarn unter Aufgabe der Unabhängigkeit Schutz zu suchen oder sich an den Feind des Nachbarn anzulehnen. Von seiten der Großmächte aus gesehen gebe es heute drei Formen der Lösung des Kleinstaatenproblems: die sowjetrussische Lösung der Absorption und scheinbaren Gewährung von Autonomie, die deutsche Lösung der Eingliederung bei gleichzeitigem nationalem Eigenleben und die englisch-amerikanische Lösung der formalen Unabhängigkeit mit politischer

Anlehnung an eine Großmacht. Den Vorzug verdiene dasjenige System, das dem Frieden und den kleinen Staaten selbst am günstigsten sei. Verf. selbst entscheidet sich nicht und bemerkt, daß der Unterschied zwischen der deutschen und der englisch-amerikanischen Lösung kein inhaltlich-politischer, sondern nur ein juristisch-konstruktiver sei. Auf jeden Fall sei aber das Kleinstaatenproblem gegenüber dem Problem der Ordnung zwischen den Großmächten von sekundärer Bedeutung.

*Toscano, Mario: Il Giappone e la prima guerra mondiale: L'adesione all'accordo di Londra contro la pace separata (S. 327—370).* Bericht über die diplomatische Vorgeschichte des Beitritts Japans zum Londoner Vertrag vom 5. September 1914.

**Schweizer Monatshefte. Jg. 22. 1942/43.**

*Feldmann, M.: Pressefreiheit und Neutralität (S. 1—16).* Verf. erkennt lediglich einen »rein tatsächlichen Zusammenhang« zwischen der Pressefreiheit einerseits und der außenpolitischen Stellung und Lage des Landes andererseits an. Maßgebend für die rechtliche Natur der Neutralität sei nicht irgend eine auf einen politischen Zweck zugeschnittene These, sondern das Haager Abkommen von 1907 »betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges«, das noch in vollem Umfang in Kraft sei und »weder Bestimmungen über die Pflichten der Neutralen im Frieden noch solche über die Pflichten der Presse in einem neutralen Staat« enthalte.

**Schweizerische Juristen-Zeitung. Jg. 38. 1941/42.**

*Krafft, Agénor: Nationalisme et Mariage (S. 173—175).* Verf. wendet sich gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, durch welche die zum einzigen Zwecke des Erwerbes der schweizerischen Staatsangehörigkeit geschlossenen Ehen für nichtig erklärt wurden, und gegen den Bundesratsbeschluß vom 20. Dezember 1940, welcher die Entziehung der durch fiktive Eheschließung erworbenen schweizerischen Staatsangehörigkeit ermöglicht hat.

*Wyler-Schmid, M.: Einige einführende Bemerkungen zur Rechtsordnung der Seeschifffahrt unter Schweizer Flagge (S. 325—330).*

**Lo Stato. Anno 12. 1941.**

*Costamagna, Carlo: Il diritto internazionale nel ordine nuovo (S. 401—420).* ders.: *Chiarificazione sui concetti di spazio vitale e di grande spazio (S. 445—449).*

**— Anno 13. 1942.**

*Costamagna, Carlo: Grande spazio e Etnarchia imperiale (S. 1—18).* ders.: *Il problema dei principi del diritto nella dottrina dello Stato totalitario (S. 89—98).*

*Schmitt, Carl: La lotta per i grandi spazi e l'illusione americana (S. 173—180).*

**Statsvetenskapling Tidskrift för Politik, Statistik, Ekonomi, Jg. 45. 1942.**

*Erich, R.: Åland under krigsåren (Åland während der Kriegsjahre) (S. 150—158).* Interessante Ausführungen zur Gültigkeit der Ålandskonvention von 1921 und des finnisch-russischen Ålandvertrages vom 10. Oktober 1940. Verf. spricht beiden Abkommen Rechtsgültigkeit ab.

*Myrberg, Israel: Giltigheten av 1921 års Ålands-Konvention (Die Gültigkeit der Ålandskonvention von 1921) (S. 257—282).* Im Gegensatz zu Erich sucht Verf. nachzuweisen, daß die Konvention nach wie vor in Kraft sei.

**Steuer und Wirtschaft. Jg. 21. 1942.**

*Veiel, O.: Nationales und internationales Steuerrecht bei Diplomaten und Auslandsbeamten (S. 551—562).*

**Storia e Politica Internazionale. 1942—XX.**

*Salviucci, Paolo: L'opera del Vaticano per i prigionieri di guerra (S. 373—378).*

**Südostdeutsche Rundschau. Jg. 1. 1942.**

*Basch, Franz: Die deutsche Volksgruppe im ungarischen Heimatstaate (S. 3—8).*

**Svensk Tidskrift. Jg. 28. 1941.**

*Höyesterettsadvokat: Förvaltning och rättsväsen i Norge under ockupationen (S. 678—688).* Bericht über die Verwaltung und das Rechtswesen in Norwegen während der Okkupation.

**Ungarische Jahrbücher. Bd. 22. 1942.**

*Mittelstaedt, Isolda: Bismarck und die ungarische Emigration (S. 257—309).* Behandelt auf Grund eingehender Archivforschungen die völkerrechtlich bedeutsame Tatsache der Aufstellung einer ungarischen Legion im Rahmen des preußischen Heeres im Jahre 1866. Die Legion wurde durch Anwerbung unter den in preußische Gefangenschaft geratenen ungarischen Soldaten aufgestellt, von ungarischen Offizieren befehligt und nach den in der preußischen Armee geltenden Sätzen verpflegt und besoldet; die Besetzung der Offizierstellen erfolgte durch den ungarischen Repräsentanten unter Bestätigung durch das preußische Kriegsministerium. Der Gründung der Legion lag eine Abmachung zwischen dem Repräsentanten der ungarischen Emigranten und Generalleutnant v. Schütz, dem Stellvertreter des preußischen Kriegsministers v. Roon, zugrunde. Die ungarische Legion kam offiziell nicht zum Einsatz, dennoch kam es zu bewaffneten Zusammenstößen mit österreich-ungarischen Heeresverbänden. In Art. X des Friedensvertrages von Nikolsburg wurde eine Amnestie für die ungarischen Legionäre erwirkt, auf Grund derer die Legionäre nach Friedensschluß auch wieder in ungarische Regimenter eingereiht wurden.

**Voix des Peuples. Année 8. 1941.**

*Kovács, Alexandre: La politique minoritaire de la Slovaquie (S. 231—237).*

— **Année 9. 1942.**

*G.: La protection des minorités, vue par le Vatican (S. 66—78).*

*Briquet, P.-E.: La non-belligérance de l'Amérique latine (S. 123—128).*

**Wissen und Wehr. Jg. 1941.**

*Widenmann: Die englische Auffassung des Seekriegsrechts (S. 168—173; Schluß des oben S. 318 angezeigten Aufsatzes).*

*Ambrosius, H. H.: Das britische Küstenvorfeld als deutsche Blockadexone (S. 330—334).* Verf. weist die Effektivität der deutschen Blockade nach, indem er ausführt, daß die deutschen Blockadestreitkräfte tatsächlich aus-

reichen, um England in einer zum Nachgeben zwingenden Weise von der Überseezufuhr abzuschneiden.

*Austen, M.: Die Besetzung Islands durch die USA. und die Monroedoktrin (S. 415—420).* Verf. legt dar, daß Island »keineswegs der westlichen Hemisphäre zuzurechnen ist«.

**Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. Jg. 8. 1941.**

*Costamagna, Carlo: Autarkie und Ethnarkie in der Völker- und Staatsrechtslehre der Neuordnung (S. 201—203).* Verf. versucht darzulegen, daß der Rechtsbegriff der Souveränität und der Begriff der Völkerrechtsgemeinschaft durch die Begriffe der Autarkie und der Ethnarkie abgelöst werden, die den beiden im nationalsozialistischen Sprachgebrauch entwickelten Begriffen des »Lebensraumes« und des »Großraumes« entsprechen.

*Bilfinger, Carl: Angriff und Verteidigung (S. 253—255).* Verf. zerpflückt die anglo-amerikanische Dialektik, das eigene Vorgehen als Verteidigung gegen einen Angriff der Achsenmächte im Sinne des Kelloggpaktes umzu-  
deuten.

— **Jg. 9. 1942.**

*Reuterskiöld, C. A.: Klassische und moderne Neutralität (S. 5—6).* Der schwedische Völkerrechtsgelehrte meint mit der modernen im Gegensatz zur klassischen Neutralität der Haager Abkommen von 1907 den Zustand der Nichtkriegführung, bei dem es sich nur darum handle, ob er von Fall zu Fall als Neutralität anerkannt wird, wodurch dann die tatsächliche zur rechtlichen Neutralität werde.

*Wolany: Bürgerliches Recht und Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (S. 51—55).*

*Gleispach, Graf von: Zur Erneuerung des Auslieferungsgesetzes (S. 65—68).*

*Rupff, Hans: Die Behandlung des ausländischen Vermögens in den Vereinigten Staaten im Kriege (S. 161—163).*

*Mettgenberg, Wolfgang: Das Deutsche Reich liefert einen Deutschen nicht aus (S. 227—228).*

**Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht. Jg. 14. 1942.**

*Rupff, Hans: Die Behandlung des ausländischen Vermögens in den Vereinigten Staaten von Amerika im Kriege (S. 227—282).*

**Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 101. 1940/41.**

*Stadtmüller, Georg: Die Dardanellenfrage in Geschichte und Gegenwart (S. 448—470).* Geschichtlicher Rückblick, insbesondere auf die britisch-sowjet-russische Auseinandersetzung bis zum britisch-französisch-türkischen Beistandspakt vom 19. Oktober 1939.

*Grewe, Wilhelm G.: Das Englandhilfsgesetz. Betrachtungen zum »Gesetz zur Verteidigung der Vereinigten Staaten« vom 11. März 1941 und zur amerikanischen Völkerrechtspolitik (S. 606—626).* Würdigung des Inhalts des Gesetzes unter verfassungs- und völkerrechtlichem Gesichtspunkt.

— **Bd. 103. 1942.**

*Grewe, Wilhelm G.: Die Epochen der modernen Völkerrechtsgeschichte (S. 38—66 Schluß folgt).*

**Zeitschrift für öffentliches Recht. Bd. 21. 1941.**

*Wytrhlik, Josef: Eine Stellungnahme des Reichskanzlers Bismarck zu dem Problem der mittelbaren Staatenhaftung (S. 273—282):* Wiedergabe von Dokumenten betreffend das Ersuchen an die Hohe Pforte, sich zugunsten der durch das Expropriationsverfahren der rumänischen Gerichtshöfe gefährdeten Interessenten in der rumänischen Eisenbahnangelegenheit Strousberg einzusetzen, wobei Bismarck im Erlaß vom 1. September 1871 dem Protektorstaat eine mittelbare Haftung zuspricht, wenn der protegierte Staat keine Vertretung nach außen besitzt.

*Verdroß, Alfred v.: Theorie der mittelbaren Staatenhaftung (S. 283—309).* Untersucht werden zunächst die Staatenpraxis für die verschiedenen Typen der mittelbaren Staatenhaftung, nämlich die Haftung des Oberstaates für seine Glied- und Vasallenstaaten mit Völkerrechtssubjektivität, die Haftung des Protektors für den protegierten Staat und die Haftung im faktischen Abhängigkeitsverhältnis, wobei die Fragen der Haftung Großbritanniens für die Dominien und der Oberstaaten für ihre Glied- und Vasallenstaaten ohne Völkerrechtssubjektivität sowie der Haftung für Handlungen des Protektors Böhmens und Mähren unberücksichtigt bleiben. Anschließend werden die Erklärungsversuche der mittelbaren Staatenhaftung: die Vertragstheorie, die Kontrolltheorie, die Eingriffstheorie, die Schutztheorie, die Abhängigkeitstheorie und die Territorialitätstheorie kritisch behandelt. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß sämtliche Fälle der mittelbaren Staatenhaftung nicht durch eine einzige Theorie erklärt werden können, daß vielmehr hierfür drei Theorien nötig sind, nämlich die Vertragstheorie, die Kontrolltheorie und die Eingriffstheorie, von denen die erste die Begründung der vollständigen Haftung des Protektors für den protegierten Staat im vollkommenen Protektorat und des Mandatars im A-Mandat für das Mandatsgebiet, die zweite die Haftung des Protektors im abgeschwächten Protektorat und im Quasi-Protektorat für die vom protegierten Staate innerhalb des kontrollierten Wirkungskreises gesetzten Unrechtstatbestände erklärt und die dritte die Grundlage für die vollständige Haftung des Oberstaates für seine Glied- und Vasallenstaaten mit Völkerrechtssubjektivität liefert.

*Wolgast, Ernst: Über Seefahrt und Luftfahrt in der Machtauffassung der Staaten (S. 310—340).*

*Wolgast, Ernst: Hartvig Frisch, Seemacht und Defensiv-Theorie (S. 341—364).* Kurz eingeleitete Übersetzung des dritten Abschnittes der Dissertation von Frisch »Die Staatsverfassung der Athener«, die die gleichlautende Schrift von Pseudo-Xenophon zum Gegenstand hat.

*Held, Hermann, J.: Der Wirtschaftskrieg 1939—1940. Grundsätzliche Gedanken zum neuen Schrifttum (S. 452—467).*

*Jahrreiß, Hermann: Wandel der Weltordnung. Zugleich eine Auseinandersetzung mit der Völkerrechtslehre von Carl Schmitt (S. 513—536).* Verf. tritt für eine Weltordnung ein, die in einem Nebeneinander politischer Kontinente oder Großräume besteht und in der statt des klassischen Völkerrechts ein Zwischen-Kontinente-Recht herrscht.

*Pfeifer, Helfried: Die verfassungsrechtliche Einordnung der neuen Gebiete (S. 580—597).* Behandelt die politisch-organisatorische Einordnung sowie die Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit und Schutzangehörigkeit, letzteres mit kritischen Vorschlägen de lege ferenda.

**— Bd. 22. 1942.**

*Feldl, Peter: Universale und partikuläre Regelungen im heutigen Völkerrecht (S. 193—208).* »Die Absicht dieser Arbeit ist es . . ., zu zeigen, daß, entsprechend der heutigen politischen Situation der Welt, gewisse Gebiete des zwischenstaatlichen Verkehrs naturnotwendig nur partikuläre und andere wieder nur universal geordnet sein können . . .«. Partikuläre völkerrechtliche Neubildungen, die den Wegfall der »staatsfreien Sphäre« notwendig zur Folge haben, erblickt der Verf. vor allem auf dem Gebiete des Fremdenrechts, dem Recht der zwischenstaatlichen wirtschaftlichen Beziehungen und dem Recht der zwischenstaatlichen kulturellen Beziehungen. Wie der Verf. sodann am Beispiel der dem Dreimächtepakt beigetretenen Staaten Südosteuropas und der für diese Gebiete getroffenen volksgruppenrechtlichen Neuregelungen zu zeigen unternimmt, »führt die Herausbildung gewisser, von einer Großmacht politisch und geistig geführter Räume zu völkerrechtlichen partikulären Neubildungen«. Demgegenüber weist er darauf hin, »in wie großem Umfang sich neben partikulären Neuentwicklungen und trotz der durch den Krieg hervorgerufenen Krise des Völkerrechts überhaupt doch noch auch universales Völkerrecht erhalten hat und der politischen Situation unserer Welt entsprechend auch erhalten wird«: das sog. »technische Völkerrecht« (das Recht der diplomatischen und konsularischen Beziehungen und der internationalen Unionen), die Regeln über das Staatsgebiet, die Hohe See und über den Luftraum, sowie das Kriegsrecht.

*Klinthe, Paul Johan: Der Verteidigungskampf Finnlands als Völkerrechtsproblem (S. 209—233).* Nach einem Überblick über die allgemeine politische Geschichte Finnlands, die Vorgeschichte des finnisch-sowjetrussischen Krieges von 1939/40, den Moskauer Friedensvertrag vom 12. März 1940 und die Entwicklung der finnisch-sowjetrussischen Beziehungen bis Juni 1941 zeigt Verf., daß das Vorgehen der Sowjetunion in der Zeit vom 22. bis 28. Juni 1941 einen Angriff im Sinne der Londoner Deklaration vom 3. Juli 1933 darstellt, und behandelt abschließend kurz Finnlands Stellung als Deutschlands Bundesgenosse im Kriege gegen die Sowjetunion und das Problem der Zusammenarbeit der nordischen Staaten.

**Zeitschrift für osteuropäisches Recht. N. F. Jg. 8. 1941/42.**

*Hugelmann, Karl Gottfried: Die Vereinbarungen über die deutschen Volksgruppen in Ungarn und Rumänien in geschichtlicher Beleuchtung (S. 235—277).*

*Globke, Hans: Der Zusatzvertrag zum deutsch-slowakischen Staatsangehörigkeitsvertrag (S. 278—283).* Behandelt den am 14. Januar 1941 abgeschlossenen und am 14. Mai 1941 mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getretenen Zusatzvertrag (RGBl. II, 1941, S. 180) zu dem Vertrag zur Regelung der Staatsangehörigkeit von Volkszugehörigen beider Staaten vom 27. Dezember 1939 (vgl. diese Zeitschrift Bd. X, S. 220ff., 372).

*Volkmar: Der Rechtshilfeverkehr mit der Slowakei und Ungarn (S. 351—356).*  
*Kaulbach: Das bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten (S. 357—372).*

*Globke, Hans: Die Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren (S. 373—380).* Behandelt die Verordnung vom 6. Juni 1941 (vgl. diese Zeitschrift Bd. XI, S. 225).

**Zeitschrift für Politik. Bd. 31. 1941.**

*Grewe, Wilhelm G.: Rechtsformen des ökonomischen Imperialismus im neun-*

*zehnten Jahrhundert* (S. 231—242). Behandelt nach einem Rückblick auf die kolonialen Handelsgesellschaften des 17. und 18. Jh. die Kolonien, Protektorate, Pachtverträge und Mandate, Einfluß- und Interessensphären sowie das Regime der »offenen Tür« unter völkerrechtlichem Gesichtspunkt.

*Grewe, W. G.: Stellungswechsel der amerikanischen Völkerrechtspolitik* (S. 261—266). Wiedergabe und Besprechung der am 31. März 1941 in der Pressekonferenz des Weißen Hauses verlesenen Denkschrift des Generalstaatsanwalts Jackson.

*Gradmann, W.: Die umgesiedelten deutschen Volksgruppen. Ergebnisse ihrer Erfassung* (S. 277—293).

*Jorda, Iwo: Die Westmächte und die Araber* (S. 294—302). Zur Veröffentlichung der Korrespondenz zwischen König Hussein des Hedschas und dem britischen Hohen Kommissar in Kairo vom Jahre 1915 in George Antonius: *The Arab Awakening*, London 1938.

*Jorda, Iwo: Die Vorgeschichte des englisch-irakischen Konfliktes* (S. 344—359). Anhangsweise wird die Stellung des Irak in den Bündnissystemen des Orientpakts und des Arabischen Pakts dargestellt.

*Kaiser, Hans: Pax Britannica und Pax Americana. Angelsächsisches Welt-herrschaftsstreben gegen Europa* (S. 389—410). Übersicht über die im Schrifttum zutage tretenden Kriegsziele Großbritanniens und der Vereinigten Staaten.

*Klingmüller, Ernst: England in Ägypten* (S. 488—494). Entwicklung vor und nach dem britisch-ägyptischen Vertrag vom 26. August 1936.

*Kühn, Franz: Südamerikanische Gebietsansprüche im südlichen Atlantischen Ozean und im Gebiet der Antarktis* (S. 567—571).

— **Bd. 32. 1942.**

*Lorković, Mladen: Ein Jahr unabhängiges Kroatien* (S. 205—208).

*Best, Werner: Großraumordnung und Großraumverwaltung* (S. 406—412).

*Siebert, Wolfgang: Aus der Praxis des Genfer Internationalen Arbeitsamts. Ein Beitrag zu den Methoden der Genfer Internationalen Sozialpolitik* (S. 657—680). Unter ausdrücklichem Verzicht auf eine Erörterung der Methoden und Ziele für eine neue internationale Arbeitsorganisation gibt der Verf. einen Überblick über die Organisation des Internationalen Arbeitsamts und des dort angewandten Verfahrens sowie eine kritische Betrachtung der von dieser Institution bisher geleisteten Arbeit.

*Quisling, Vidkun: Norwegen und die germanische Aufgabe in Europa* (S. 787—804).

*Urach, Albrecht Fürst: Die Neuordnungsprobleme Japans und Deutschlands* (S. 804—823).

**Zeitschrift für Völkerrecht. Bd. 25. 1941.**

*Walz, G. A.: Staatsvolk und Urvolk. Untersuchungen über die Grundlagen der beiden Volksbegriffe und ihre Auswirkung auf die völkerrechtliche Begriffsbildung* (S. 1—44). Verf. zeigt diese Auswirkung am Beispiel der Entwicklung vom Minderheiten- zum Volksgruppenrecht, an dem von Deutschland seit Februar 1938 geltend gemachten völkischen Interventionsprinzip und an Hand der Frage der völkerrechtlichen Verantwortung des Staates für private Aktionen wirtschaftlicher und propagandistischer Art besonders im Falle der Neutralität und stellt schließlich dem auf wirtschaftliche Machtentfaltung abzielenden universalistischen Weltreich die von völkischen Belangen bestimmte regionale Großraumbildung gegenüber.

*Böhmert, Viktor: Die Rechtsprechung des französischen Prisenrats im gegenwärtigen Krieg bis zum Waffenstillstand (S. 45—56).*

*Staedler, E.: Zur Vorgeschichte der Raya von 1493 (S. 57—72).* Verf. stellt fest, daß der Gedanke einer atlantischen Schifffahrtsgrenze zwischen Spanien und Portugal, da diese unter dem weltlichen Schutz der Kirche stehen sollte, zwar noch den völkerrechtlichen Anschauungen des Mittelalters unterworfen war, als Gegenstand freier internationaler Vertragsvereinbarung aber bereits modernes, aus kirchenrechtlicher Gebundenheit gelöstes Völkerrecht dargestellt habe.

*Korte, Heinrich: Lebensrecht und völkerrechtliche Ordnung (S. 131—192; 275—334).* Verf. verfolgt den Gedanken des Lebensrechts der Nation von der Antike bis zu seiner völkerrechtlichen Ausprägung durch die Naturrechtstheorien und zeigt seinen Niederschlag u. a. in Vorbehalten moderner Schiedsgerichtsverträge und seine Rolle im außenpolitischen Kampf Deutschlands um die Befreiung vom Versailler Vertrag als Element der »Gerechtigkeit jenseits solcher positiven Vertragsordnung«.

*Staedler, E.: Hugo Grotius über die »donatio Alexandri« von 1493 und der Metellus-Bericht (S. 257—274).*

— **Bd. 26. 1942.**

*Hugelman, Karl Gottfried: Der völkerrechtliche Schiedsspruch als Grundlage von Nationalitätenrecht (S. 9—34).* Verf. sieht in dem von den Achsenmächten am 30. August 1940 zwischen Ungarn und Rumänien gefällten Schiedsspruch (siehe diese Zeitschr. Bd. X, S. 745 ff.), der nicht eine Anwendung oder Auslegung von Bestimmungen einer schon bestehenden nationalitätenrechtlichen Ordnung darstellt, sondern vielmehr selbst erst eine solche nationalitätenrechtliche Ordnung geschaffen hat, den Ansatz einer angemessenen und zweckentsprechenden »organisch gestuften« und damit auch gerechten Ordnung auf dem Gebiete des Nationalitätenrechts.

*Becker, Erich: Die deutsche Volksliste als Mittel zur Festigung deutschen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten (S. 35—58).*

*Fakoussa, H. A.: Die völkerrechtliche Stellung Aegyptens während seiner Zugehörigkeit zum Ottomanischen Reich (S. 59—88).*

**Zeitschrift für Wehrrecht. Bd. 6. 1941/42.**

*Lodemann, Ernst: Kriegsbrauch (S. 1—40).* Verf. bezeichnet die Kriegsgebräuche als tatsächlich geübte Kriegsgepflogenheiten, die sich noch nicht zum Gewohnheitsrecht fortentwickelt haben.

*Kalberlah, Kurt: Behandlung der von Kriegsgefangenen vor ihrer Gefangennahme begangenen Straftaten (S. 212—218).* Verf. bejaht allgemein die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit und nimmt sie gegenüber französischen Kriegsgefangenen schon aus Gründen der Gegenseitigkeit an, da die französischen Kriegsgerichte ihre Zuständigkeit zur Aburteilung derartiger Straftaten bereits im Kriege 1870 und im Weltkriege als gegeben angesehen haben